S 6 R 1164/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 1164/11
Datum	14.06.2013

2. Instanz

Aktenzeichen	L
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid der Beklagten vom 28.01.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2011 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, die KlÃ¤gerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin im Bereich Haftpflicht-Schaden bei der Beigeladenen zu 1) ab dem 01.06.2010 zu befreien. Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu tragen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht.

Die 1977 geborene KlÃ¤gerin ist Volljuristin und seit dem 01.11.2005 als zugelassene Rechts-anwÃ¤ltin Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer KÃ¶ln und des Versorgungswerkes der RechtsanwÃ¤lte im Lande Nordrhein-Westfalen (Beigeladene zu 2). FÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndige RechtsanwÃ¤ltin erhielt die KlÃ¤gerin von der Beklagten mit Bescheid vom 10.04.2006 die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab dem 14.10.2005.

Zum 01.06.2010 nahm die KlÃ¤gerin ein sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃltnis bei der B AG in KÃ¶ln (Beigeladene zu 1) auf. Ausweislich des Arbeitsvertrages vom 03.05.2010 erfolgte die Einstellung als Sachbearbeiterin im Bereich Haftpflicht-Schaden. Vorausgegangen ist der Einstellung der KlÃ¤gerin eine Stellenanzeige. Darin suchte die Beigeladene zu 1) einen Volljuristen als Sachbearbeiter fÃ¼r ArzthaftpflichtschÃ¤den.

Am 21.06.2010 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die Befreiung von der Versiche-rungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung rÃ¼ckwirkend ab dem 01.06.2010 fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 1). Als Anlage fÃ¼gte sie eine Stellen- und Funktionsbeschreibung ihres Arbeitgebers vom 07.06.2010 bei. Darin fÃ¼hrte die Beigeladenen zu 1) aus, dass die KlÃ¤gerin selbstÃ¤ndig und eigenstÃ¤ndig Arzthaftpflicht-SchÃ¤den bearbeite. Sie vertrete unter Beachtung der Interessen des Unternehmens die Interessen der Versicherungsnehmer, die anlÃ¤sslich einer Ã¤rztlichen TÃ¤tigkeit von einem Patienten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wÃ¼rden. Hierzu fÃ¼hre sie eigenstÃ¤ndig die gesamte auÃergerichtliche Korrespondenz sowie die auÃergerichtlichen Verhandlungen hinsichtlich der Schadenabwicklung.

Von der Beklagten erbetene Unterlagen, wie etwa eine Fotokopie des Arbeitsvertrages reichte die KlÃ¤gerin nicht ein. Mit Bescheid vom 15.10.2010 lehnte die Beklagte den Befreiungsantrag sodann ab. Eine vollstÃ¤ndige PrÃ¼fung der Voraussetzungen habe nicht erfolgen kÃ¶nnen, da die KlÃ¤gerin keine weiteren Unterlagen Ã¼bersandt habe.

Dagegen erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 15.11.2010 Widerspruch und reichte nachfolgend die von der Beklagten erbetenen Unterlagen nach. Die KlÃ¤gerin sei bei der Beigeladenen zu 1) anwaltlich beschÃ¤ftigt, da sie entsprechend der Stellenbeschreibung und dem Funktionsprofil einer berufsstÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigung als RechtsanwÃ¤ltin unter kumulativer Wahrnehmung der Aufgabenfelder Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung nachgehe. Sie bearbeite selbstÃ¤ndig und eigenverantwortlich ein eigenes Schadensdezernat im Haftpflichtschadenbereich Heilwesen in der Hauptverwaltung des Konzerns. Zu ihren Aufgaben gehÃ¶re es, die Deckungs- und Haftungslage zu analysieren, praxistaugliche LÃ¶sungswege und â mÃ¶glichkeiten zu erarbeiten und den Versicherungsnehmer zu beraten. Dies setze zunÃ¤chst die eigenstÃ¤ndige Ermittlung des Sachverhalts und des Fehlervorwurfs voraus. Sodann wÃ¼rden der Deckungsschutz und haftungsrechtliche Gesichtspunkte Ã¼berprÃ¼ft. Sofern die KlÃ¤gerin bei dieser TÃ¤tigkeit unklare Klauseln in den VersicherungsvertrÃ¤gen feststelle oder LÃ¼cken im Versicherungsschutz, nehme sie Kontakt mit den Betriebsabteilungen auf und schlage Ãnderungen vor. Im Rahmen der erteilten Vollmacht treffe die KlÃ¤gerin eigenverantwortliche und verbindliche Regulierungsentscheidungen. Selbst ihre Vollmacht Ã¼bersteigende Entscheidungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin mit Zustimmung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung ihres Vorgesetzten treffen. Die KlÃ¤gerin nehme eine eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fung vor, ob gerichtliche Prozesse aufgenommen oder abgewehrt wÃ¼rden und begleite diese fortwÃ¤hrend. Jegliche prozessrechtliche MaÃnahme unterliege ihrer Zustimmung bzw.

Genehmigung. Die KlÃ¤gerin treffe autonom die Entscheidung, ob das Versicherungsunternehmen und der Versicherungsnehmer an Gutachterverfahren vor den Schlichtungsstellen der Ãrztekammern teilnehmen und vertrete diese im Falle der DurchfÃ¼hrung des Verfahrens. Es obliege ihrer persÃ¶nlichen Entscheidungskompetenz ob Regresse gegen Dritte durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden und fÃ¼hre diese Verfahren selbstÃ¤ndig. Bei den Schadenverhandlungen verhandele die KlÃ¤gerin Ã¼ber EinigungsmÃ¶glichkeiten und schlieÃe Vergleiche ab. Dabei mÃ¼ssten hÃ¤ufig umfangreiche AbfindungsvertrÃ¤ge entworfen werden. Zu den Aufgaben der KlÃ¤gerin gehÃ¶re es zudem, in Abteilungs- und Betriebsbesprechungen sowie bei Tagungen und Schulungen Neuerungen im Haftungsrecht, im Versicherungsrecht und im GebÃ¼hrenrecht der RechtsanwÃ¤lte sowie die aktuelle Rechtsprechung vor grÃ¶Ãerem ZuhÃ¶rerkreis vorzustellen. Die KlÃ¤gerin fÃ¼hre und Ã¼berarbeite selbstÃ¤ndig und weisungsunabhÃ¤ngig die unternehmensinterne Urteilsdatenbank.

Mit Bescheid vom 25.01.2011 hob die Beklagte zunÃ¤chst ihren Ablehnungsbescheid vom 15.10.2010 wieder auf. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass die KlÃ¤gerin ihren Mitwirkungspflichten nunmehr nachgekommen sei.

Mit Bescheid vom 28.01.2011 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin auf Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1) erneut ab. Dies mit der BegrÃ¼ndung, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht vorlÃ¤gen. Die KlÃ¤gerin sei bei der Beigeladenen zu 1) nicht anwaltlich beschÃ¤ftigt, weil die TÃ¤tigkeit objektiv nicht zwingend die Qualifikation als Volljuristin voraussetze. Die KlÃ¤gerin sei als Sachbearbeiterin beschÃ¤ftigt. Es sei anzunehmen, dass im rechtlichen Bereich der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit fundierte Kenntnisse insbesondere des Versicherungsrechts gefordert wÃ¼rden. Ãblicherweise seien diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mehrjÃ¤hrige Berufserfahrung zu erwerben. Auch ein abgeschlossenes Studium kÃ¶nne in die Lage versetzen, diesen Anforderungen zu genÃ¼gen. Es sei aber nicht ersichtlich, dass die TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin nach objektiven MaÃstÃ¤ben ausschlieÃlich fÃ¼r Juristen mit der BefÃ¤higung zum Richteramt zugÃ¤nglich sei. Wenn aber eine TÃ¤tigkeit nicht objektiv zwingend eine Qualifikation als Volljurist voraussetze, kÃ¶nne es sich nicht um eine anwaltliche TÃ¤tigkeit handeln, weil diese AusÃ¼bung anders als die TÃ¤tigkeit eines Rechtsanwalts nach Â§ 3 Bundesrechtsanwaltsordnung nicht die BefÃ¤higung zum Richteramt verlange.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 21.02.2011 Widerspruch ein. Die Qualifikation als Volljuristin und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sei neben der persÃ¶nlichen Eignung Einstellungsvoraussetzung gewesen. In ihrer Abteilung arbeite die KlÃ¤gerin wie eine FachanwÃ¤ltin fÃ¼r Medizin- und Versicherungsrecht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.07.2011 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Ablegung der zweiten juristischen

StaatsprÃ¼fung habe nach der Stellenausschreibung keine unabdingbare Voraussetzung fÃ¼r die Besetzung der Stelle dargestellt. Aus den vorgelegten Unterlagen sei zudem nicht ersichtlich, inwieweit die KlÃ¤gerin eine wesentliche Teilhabe an den unternehmensinternen Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen innehabe und welche Entscheidungsbefugnisse ihr durch den Arbeitgeber eingerÃ¤umt wÃ¼rden. Des Weiteren sei nicht nachgewiesen, dass die KlÃ¤gerin im Rahmen ihrer TÃ¤tigkeit auch rechtsgestaltend tÃ¤tig sei. Bei TÃ¤tigkeiten die ausschlieÃlich in der PrÃ¼fung von VertrÃ¤gen und SchadenersatzansprÃ¼chen bestÃ¼nden, sei eine Rechtsgestaltung auszuschlieÃen. Die KlÃ¤gerin treffe Regulierungsentscheidungen und fÃ¼hre Regresse durch. Dabei stehe nicht die Rechtsgestaltung im Vordergrund, da es im Wesentlichen nicht um die Formulierung von VertrÃ¤gen aus rechtlicher Sicht gehe, sondern vorrangig um die Aushandlung des Umfangs der Schadenregulierung.

Hiergegen richtet sich die am 26.07.2011 erhobene Klage. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle die vier TÃ¤tigkeitsmerkmale anwaltlicher TÃ¤tigkeit, d.h. Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung kumulativ.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.01.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2011 zu verurteilen, sie ab dem 01.06.2010 fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin im Bereich Haftpflichtschaden bei der Beigeladenen zu 1) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach Auffassung der Beklagten ist die KlÃ¤gerin zwar Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer und des Versorgungswerks der RechtsanwÃ¤lte aufgrund ihrer Zulassung als RechtsanwÃ¤ltin. Jedoch ergebe sich aus dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit, dass die KlÃ¤gerin keine anwaltliche TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1) ausÃ¼be. Die Merkmale der Rechtsentscheidung und Rechtsgestaltung seien nicht hinreichend nachgewiesen. Allein der Umstand, dass der Arbeitgeber bevorzugt RechtsanwÃ¤lte einstelle, kÃ¶nne nicht zur Bejahung einer berufsspezifischen TÃ¤tigkeit fÃ¼hren. Anderenfalls verlÃ¶re das Tatbestandsmerkmal des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, wonach BeschÃ¤ftigte oder selbstÃ¤ndig TÃ¤tige fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit befreit werden, wegen der sie Pflichtmitglied einer berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung sind seine Funktion. Unter BerÃ¼cksichtigung sÃ¤mtlicher UmstÃ¤nde ergebe die Auswertung der vorgelegten Unterlagen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin bei der Beigeladenen zu 1) das Bild einer besonders qualifizierten sachbearbeitenden TÃ¤tigkeit ohne eigene Entscheidungskompetenzen und HandlungsspielrÃ¤ume auf der Basis einer arbeitgeberseitig erteilten entsprechenden Vollmacht.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1) sind bei der KlÃ¤gerin alle vier maÃgeblichen Kriterien einer anwaltlichen TÃ¤tigkeit im Rahmen der von ihr Ã¼bernommenen TÃ¤tigkeit als GroÃ- und Komplexschadensachbearbeiter und damit die Voraussetzungen fÃ¼r eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfÃ¼llt. In der Abteilung, in der die KlÃ¤gerin tÃ¤tig sei, wÃ¼rden komplexe HaftungsfÃ¤lle aus dem Bereich des Heilwesens, insbesondere ArzthaftungsfÃ¤lle bearbeitet.

Auch die Beigeladene zu 2) hat sich der Auffassung der KlÃ¤gerin angeschlossen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen O. Auf den Inhalt der protokollierten Zeugenaussage und die protokollierten Angaben der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streit- und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die darin befindlichen gewechselten SchriftsÃ¤tze, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 28.01.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2011 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Denn die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1) als Sachbearbeiterin im Bereich Haftpflicht-Schaden ab dem 01.06.2010.

Nach Â§ 6 Abs.1 S.1 Nr. 1 SGB VI werden unter den in Buchstaben a bis c der Vorschrift genannten Voraussetzungen Angestellte und selbstÃ¤ndig TÃ¤tige auf Antrag fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung gilt jedoch nicht personenbezogen sondern tÃ¤tigkeitsbezogen. Die Befreiung erfolgt nur wegen der jeweiligen BeschÃ¤ftigung, aufgrund derer eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung besteht (BSG, Urteil vom 22.10.1998, B 5/4 RA 80/97 R). Ãbt ein Versicherter mehrere TÃ¤tigkeiten aus, so sind die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht getrennt nach den einzelnen sie begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten zu ermitteln, sofern es sich um zeitlich, inhaltlich und funktional abgrenzbare TÃ¤tigkeiten handelt, die voneinander unabhÃ¤ngig ausgeÃ¼bt werden (BSG, Urteil vom 10.09.1975, 3/12 RK 6/74 = BSGE 40,208). Die Befreiung setzt zudem einen inneren

Zusammenhang zwischen der TÃ¤tigkeit des BerufsangehÃ¶rigen, fÃ¼r die Versicherungsbefreiung in Anspruch genommen wird und dem Versicherungsschutz durch die jeweilige berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung voraus. Der Versicherte kann insofern nur fÃ¼r eine berufsspezifische an-waltliche TÃ¤tigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten eines Versorgungswerks der RechtsanwÃ¤lte befreit werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Nach Auffassung der Kammer Ã¼bt die KlÃ¤gerin als Sachbearbeiterin im Bereich Haftpflicht-Schaden bei der Beigeladenen zu 1) eine berufsspezifische anwaltliche TÃ¤tigkeit aus. Dies folgt im Wesentlichen aus den nachvollziehbaren und Ã¼berzeugenden Angaben der KlÃ¤gerin zu Art und Umfang ihrer konkreten BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 1), die von dem Zeugen Nolte als Abteilungsdirektor des Bereichs Haftpflicht-Schaden weitestgehend bestÃ¤tigt worden sind. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass die Angaben der KlÃ¤gerin und des Zeugen O zutreffend sind.

Eine berufsspezifische TÃ¤tigkeit eines Syndikusanwalts bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber umfasst vier Kriterien, die rechtsberatende, rechtsentscheidende, rechtsgestaltende und rechtsvermittelnde TÃ¤tigkeit, wobei alle Kriterien fÃ¼r einen Anspruch auf Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI kumulativ vorliegen mÃ¼ssen. Die Rechtsberatung umfasst die unabhÃ¤ngige Analyse von betriebsrelevanten, konkreten Rechtsfragen, die selbstÃ¤ndige Herausarbeitung und Darstellung von LÃ¶sungswegen und LÃ¶sungsmÃ¶glichkeiten vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund und das unabhÃ¤ngige Bewerten der LÃ¶sungsmÃ¶glichkeiten. Der Bereich der Rechtsentscheidung beinhaltet das nach auÃen wirk-same Auftreten als EntscheidungstrÃ¤ger mit eigenstÃ¤ndiger Entscheidungskompetenz. Rechtgestaltung bedeutet primÃ¤r das eigenstÃ¤ndige FÃ¼hren von Vertrags- und Einigungsverhandlungen und die Rechtsvermittlung umfasst die mÃ¼ndliche Darstellung abstrakter Regelungskomplexe vor einem grÃ¶Ãeren Zuschauerkreis, bzw. deren schriftliche Aufarbeitung und Bekanntgabe sowie ErlÃ¤uterung von Entscheidungen im Einzelfall (h.M. vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 29.10.2009, Az.: L 8 KR 189/08; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23.01.2013, Az.: L 2 R 2671/12; SG Aachen, Urteil vom 26.11.2010, Az.: S 6 R 173/09; SG KÃ¶ln, Urteil vom 30.06.2011, Az.: S 2 R 1180/10).

Diese berufsspezifischen TÃ¤tigkeitsmerkmale eines Rechtsanwalts deckt die KlÃ¤gerin im Rahmen ihrer BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 1) kumulativ ab. Vorweggenommen ist die KlÃ¤gerin hier zwar im Wesentlichen als Sachbearbeiterin im Bereich Schadenhaftpflicht fÃ¼r Ãrzte und Kliniken bei einem Versicherungsunternehmen tÃ¤tig. Allerdings handelt es sich hierbei nach Auffassung der Kammer um eine sowohl juristisch als auch tatsÃ¤chlich in hohem MaÃe anspruchsvolle TÃ¤tigkeit, die den Aufgaben eines Rechtsanwalts der die Gegenseite, d.h. die geschÃ¤digten Patienten vertritt, in keinster Weise nachsteht. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass die Beigeladene zu 1) nach Angaben des Zeugen O fÃ¼r den vollstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeitsbereich der KlÃ¤gerin ausschlieÃlich Volljuristen mit einschlÃ¤giger Berufserfahrung und sozialer Kompetenz beschÃ¤ftigt. Versicherungskaufleute oder etwa Betriebswirte erfÃ¼llen die hohen

Erwartungen der Beigeladenen zu 1) an die juristischen Kenntnisse der Mitarbeiter in diesem Bereich nicht. Erwartet wird von den Sachbearbeitern nach einer gewissen Zeit der Einarbeitung und TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1) der Standard eines Fachanwalts fÃ¼r Medizinrecht.

Die KlÃ¤gerin ist bei der Beigeladenen zu 1) rechtsberatend tÃ¤tig. Sie analysiert im Rahmen der Schadensabwicklung der ArzthaftungsfÃ¤lle unabhÃ¤ngig den fÃ¼r einen eventuellen Eintritt der Haftpflicht relevanten Sachverhalt, prÃ¼ft die rechtlichen Voraussetzungen und bewertet sowie erarbeitet die LÃ¶sungswege eigenstÃ¤ndig. Dabei holt sie bei medizinisch schwierigeren Sachverhalten auch selbstÃ¤ndig und eigenverantwortlich medizinische Fachgutachten ein, wobei er wiederum die Fragestellungen entsprechend den juristischen Anforderungen im Einzelfall formuliert. Dieses selbstÃ¤ndige Bearbeiten von VersicherungsfÃ¤llen aus dem Bereich des Arzthaftungsrechts bedingt eine Analyse der fÃ¼r die Beigeladene zu 1) als Versicherer relevanten Rechtsfragen der Deckung und Haftung und erfordert das Herausarbeiten und Darstellen von LÃ¶sungswegen vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund eines Versicherungsunternehmens. DarÃ¼ber hinaus korrespondiert die KlÃ¤gerin mit den versicherten Ãrzten, wobei sie auch Ihnen als den eigentlich haftenden Personen die Sach- und Rechtslage unabhÃ¤ngig von der Eintrittspflicht ihres Arbeitgebers zu vermitteln und gegebenenfalls RatschlÃ¤ge zum optimalen Vorgehen zu erteilen hat.

Sofern sich ein Haftungsfall ergibt, und die KlÃ¤gerin namens ihres Arbeitgebers nicht lediglich die Haftung ablehnt, nimmt die KlÃ¤gerin mit den geschÃ¤digten Patienten bzw. in der Regel deren RechtsanwÃ¤lten Kontakt auf und versucht die Haftungssache einer auÃergerichtlichen Regelung zuzufÃ¼hren. Dabei fÃ¼hrt sie aktuell zumindest bis zu einer Schadenssumme von bis zu 25.000,00 Euro die Vertrags- und Einigungsverhandlungen vÃ¶llig eigenstÃ¤ndig und hat die Befugnis zur freien Entscheidung, was auch nach auÃen deutlich wird, da sie sich bei diesem BetrÃ¤gen nicht bei ihrem Vorgesetzten absichern muss. Bei hÃ¶heren Schadenssummen hat die KlÃ¤gerin wesentliche Teilhabe an den innerbetrieblichem Entscheidungsprozess bei der Beigeladenen zu 1), denn sie legt ihrem vorgesetzten Abteilungsdirektor, dem Zeugen Nolte den aufbereiteten Vorgang nebst begrÃ¼ndetem Regulierungsvorschlag vor, der regelmÃ¤Ãig akzeptiert wird. Hier ist die Entscheidungskompetenz der KlÃ¤gerin zwar eingeschrÃ¤nkt, jedoch ist es bei grÃ¶Ãeren Unternehmen Ã¼blich, dass es gestaffelt nach der Bedeutung der Sache eine Entscheiderhierarchie gibt. Nach Auffassung der Kammer ist es fÃ¼r das Merkmal Rechtsentscheidung ausreichend, dass eine eigenstÃ¤ndige nach auÃen wahrnehmbare Entscheidungskompetenz des Mitarbeiters fÃ¼r FÃ¤lle von nicht vÃ¶llig untergeordneter Bedeutung zuzÃ¼glich einer wesentlichen Teilhabe am Entscheidungsprozess bei den sonstigen zu bearbeitenden FÃ¤llen besteht. Das ist bei der KlÃ¤gerin mit einem selbstÃ¤ndigen Entscheidungsspielraum bis zu 25.000,00 Euro der Fall, denn BetrÃ¤ge in diesem Rahmen haben auch bei einem Versicherungskonzern keine vÃ¶llig untergeordnete Bedeutung. Die wesentliche Teilhabe am innerbetrieblichen Entscheidungsprozess ergibt sich daraus, dass der Zeuge O nach seinen Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen Ã¼berhaupt nicht in der Lage wÃ¤re, bei 16.000 SchÃ¤den im Jahr die die Regulierungsvollmacht der KlÃ¤gerin Ã¼bersteigenden

FÃ¤lle selbst zu entscheiden. Er ist darauf angewiesen, dass seine Mitarbeiter die HaftungsfÃ¤lle eigenstÃ¤ndig bearbeiten und ihre eigenen Entscheidungen zum LÃ¶sungsweg treffen, so dass sich seine TÃ¤tigkeit auf eine kurze PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung beschrÃ¤nkt. Damit ist die KlÃ¤gerin rechtsentscheidend, aber auch rechtsgestaltend tÃ¤tig. Denn entgegen der Auffassung der Beklagten stellt auch der abgeschlossene auÃergerichtliche Vergleich, der gerade im Rahmen komplizierter HaftungsfÃ¤lle mit hohen Haftungssummen und eventuell zu erwartenden FolgeschÃ¤den regelmÃ¤Ãig sehr umfangreich und detailliert ausfallen wird, einen Vertrag im Rechtssinne dar.

Das TÃ¤tigkeitsmerkmal der Rechtsvermittlung erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin durch das Halten von RechtsvortrÃ¤gen im Rahmen von Tagungen bei der Beigeladenen zu 1), an denen auch RechtsanwÃ¤lte und KonsiliarÃ¤rzte teilnehmen sowie gegenÃ¼ber ihren Kollegen. Nach Auffassung der Kammer ist dies ausreichend, da auch der durchschnittliche bei einem Rechtsanwalt beschÃ¤ftigte Anwalt in der Praxis eher selten abstrakte Regelungskomplexe vor einem grÃ¶Ãeren ZuhÃ¶rerkreis darzustellen hat.

In der Gesamtschau stellt sich die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin bei der Beigeladenen zu 1) somit als anwaltsspezifisch dar. Die von der Beklagten favorisierte strenge Auslegung der vier TÃ¤tigkeitsmerkmale berufsspezifischer anwaltlicher TÃ¤tigkeit, insbesondere in Bezug auf das Merkmal der Rechtsentscheidung und Rechtsgestaltung vermag die Kammer nicht zu Ã¼berzeugen. In groÃen Unternehmen eine leitende Funktion mit ausgeprÃ¤gter Entscheidungskompetenz zur Voraussetzungen anwaltsspezifischer TÃ¤tigkeit erheben zu wollen, kann kein zuverlÃ¤ssiges Abgrenzungskriterium darstellen. Denn auch ein solch leitender Angestellter wird stets der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung bzw. der FÃ¼hrungsspitze des Unternehmens unterstehen. Relevant ist vielmehr die eigenstÃ¤ndige Entscheidungskompetenz und damit Weisungsfreiheit in einem juristischen TÃ¤tigkeitsbereich mit nicht vÃ¶llig untergeordneter Bedeutung fÃ¼r das jeweilige Unternehmen.

Nach alledem ist die KlÃ¤gerin von der Beklagten gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ab dem 01.06.2010 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 4 Alt. 2 SGB VI wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Hier hat das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin bei der Beigeladenen am 01.06.2010 begonnen und am 21.06.2010 wurde der Befreiungsantrag gestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 21.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024